

## Gültig ab dem 1. Januar 2026 bis 31.03.2026 für Rücklieferungen aus erneuerbarer elektrischer Energie

Preiskomponente (Rp./kWh)	Wert exkl. MwSt.	Quelle/Bemerkung
Referenz-Marktpreis (RMP)	ab Ende März publ.	BFE-Publikation
Gesetzliche Mindestvergütung	6.20	EnV Art. 15
<b>Angewandter Energiepreis</b>	<b>RMP oder 6.20</b>	<b>Höherer Wert</b>
HKN-Vergütung	3.00	Bei HKN-Übertragung
Gesamtvergütung	9.20	Energie + HKN

Ggf. zzgl. Mehrwertsteuer 8.1%

### Ergänzende Bestimmungen

Die Preise für die Energierücklieferung gelten für die Einspeisung erneuerbarer elektrischer Energie aus Anlagen mit einer Anschlussleistung bis 3 MVA oder einer jährlichen Produktion abzüglich des Eigenverbrauches von höchstens 5000 MWh in das Versorgungsnetz der die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt. Des Weiteren gelten die oben veröffentlichten Preise ausschliesslich für Anlagen, welche ganzjährig oder ab Inbetriebnahme bis zum Jahresende erneuerbare elektrische Energie in das Versorgungsnetz der *die werke* einspeisen.

Die Vergütung besteht aus einer Basisvergütung für die physikalische Stromlieferung und einer HKN-Vergütung (Herkunftsnachweise). Die HKN-Vergütung kann nur beansprucht werden, wenn der ökologische Mehrwert in Form von HKN an *die werke* verkauft und der physikalische Strom an *die werke* geliefert wird.

### Referenz-Marktpreis (RMP)

Der Referenz-Marktpreis für Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der an der Strombörse für den Folgetag (Day-Ahead) festgesetzten Preise für das Marktgebiet Schweiz (Swissix), gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Das Bundesamt für Energie (BFE) publiziert den RMP jeweils nach dem abgeschlossenen Quartal.

### Mindestvergütungen gemäss Art. 12 Abs. 1 EnV

Technologie / Kategorie	Mindestvergütung
Photovoltaik bis 150 kW	6.20 Rp./kWh
Photovoltaik ab 150 kW	Keine Mindestvergütung

### Gültigkeit

Die Preise gelten jeweils ab dem 1. Januar und ersetzen die vorher gültigen Rücklieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *die werke*.

## Energierücklieferung

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede rückgelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) vergütet.

## Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgen in der Regel alle 3 Monate. Dieser Turnus kann von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen der Kundschaft dienen, sind von dieser nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
4. Die Energielieferung wird für jede Messstelle separat abgerechnet.
5. *die werke* vergüten die Einspeisung gemäss „Energie mit Übertragung der Herkunftsnachweise“ unter der Bedingung, dass die Herkunftsnachweise (HKN) zu der ins Netz eingespeisten Energie per Dauerauftrag an *die werke* übertragen werden. Ein Wechsel zwischen Vergütung mit/ohne HKN ist zu Quartalsbeginn möglich; Voraussetzungen für HKN-Übertragung an *die werke*: Registrierung bei Pronovo und aktiver HKN-Dauerauftrag. Vorzeitige Löschung des Dauerauftrags = sofortiges Ende der HKN-Vergütung. Beendigung oder Wiederaufnahme der Rücklieferung ist jeweils zum Quartalsende (Frist 1 Monat) möglich.
6. *die werke* kann das Produkt jederzeit an neue gesetzliche Bestimmungen anpassen.

## Offizielle Quellen

7. BFE: [Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15 EnFV](#)
8. BFE: [Berechnungsmethode RMP](#)
9. [Energieverordnung \(EnV\) Art. 15](#)
10. [Stromversorgungsverordnung \(StromVV\) Art. 7a](#)